

# **Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Gemeinde Wiefelstede im Ortsteil Spohle für einen Teilbereich am Torfweg und an der Straße „Im Winkel“**

---

## **PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede am ..... folgende Satzung beschlossen:

---

### **1. Geltungsbereich**

Die Außenbereichssatzung gilt für den in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 2.000 dargestellten Bereich des Gemeindegebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **2. Bestimmung über die Zulässigkeit von Vorhaben**

Wohnzwecken dienenden Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung kann die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiefelstede enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt werden könnte, nicht entgegengehalten werden.

Bei der Anlage von Zufahrten ist zum Stammfuß der Bäume am Torfweg ein Mindestabstand von 6 m von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten.

---

## **NACHRICHTLICHE HINWEISE**

### **Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland, 26655 Westerstede, oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **Altlasten**

Altablagerungen sind nach Aktenlage im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen gemacht werden, ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu informieren.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am            beschlossen, im Ortsteil Spohle für einen Teilbereich an am Torfweg und an der Straße „Im Winkel“ eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) BauGB zu erlassen.

Wiefelstede, den

.....  
Bürgermeister

---

Die Beteiligung der betroffenen Bürger gemäß § 13 (2) i.V. mit § 3 (2) BauGB erfolgte durch eine öffentliche Auslegung vom bis zum.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 (3) i.V. mit § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Wiefelstede, den

.....  
Bürgermeister

---

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken in seiner Sitzung am            die Außenbereichssatzung gemäß § 35 (6) beschlossen.

Wiefelstede, den

.....  
Bürgermeister

---

Die Satzung ist der Höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 (2) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Satzung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (A.Z. ....) unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 (2) BauGB genehmigt .

Oldenburg, den

Höhere Verwaltungsbehörde

---

Die Satzung ist gemäß § 10 (3) BauGB am..... im .....bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit am .....in Kraft getreten.

Wiefelstede, den .....

.....  
Bürgermeister

---

Die Satzung wurde ausgearbeitet von der **NWP Planungsgesellschaft**, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

.....  
(Unterschrift)